

# »Ketten-Sägen-Massaker«

## Tobe Hooper´s „Ketten-Sägen-Massaker“ nach 29 Jahren aus der Liste der jugendgefährdenden Trägermedien gestrichen

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat den Videofilm „Ketten-Sägen-Massaker“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Es handelt sich um die deutschsprachige Fassung des im Jahre 1974 in den USA unter dem Titel „The Texas Chainsaw Massacre“ produzierten Films von Tobe Hooper. Der Film war seinerzeit in verschiedenen Fassungen indiziert und zudem bundesweit beschlagnahmt worden. Er gilt als Klassiker des Horror-Genres und wird in der Kollektion des Museum of Modern Art, New York, geführt.

Seit einigen Jahren bereits betrieb der Rechteinhaber die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Die Bundesprüfstelle sah sich jedoch bislang aus formal-rechtlichen Gründen gehindert, über die Streichung eines Films zu befinden, der von den Gerichten einmal als strafrechtlich relevant eingestuft worden war. [zu dieser Thematik: Elke Monssen-Engberding /Dr. Marc Liesching „Rechtliche Fragestellungen der Listenführung“ in BPjM Aktuell 04/2008]

Nachdem das Landgericht Frankfurt a. M. eine erneute Beschlagnahme des Films mit der Begründung aufgehoben hatte, dass der Film unter heutigen Gesichtspunkten nicht den Straftatbestand des § 131 StGB erfülle, stellte der Rechteinhaber erneut einen Antrag auf Listenstreichung. Diesem wurde im Dezember 2011 vom 12er-Gremium der Bundesprüfstelle stattgegeben.

Das 12er-Gremium verwies in seiner Entscheidung über die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien insbesondere darauf, dass die im Film dargebotenen Gewaltszenen weder als detailliert noch als realitätsnah einzustufen seien. Insoweit fehle den Darstellungen die Eignung, die Empathiefähigkeit heutiger Minderjähriger gegenüber Opfern von Gewalttaten in sozialemisch-desorientierender Weise zu vermindern oder gar zu beseitigen. Ferner eigneten sich die Protagonisten allesamt nicht als Identifikationsmuster und insofern seien Nachahmungseffekte nicht zu befürchten.

**Entscheidung Nr. 5872 vom 01.12.2011 bekannt gemacht  
im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 30.12.2011**

Antrag auf Listenstreichung vom 06.05.2008

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer 646. Sitzung vom 01. Dezember 2011 entschieden: Der Videofilm „Ketten-Sägen-Massaker“, VPS Video Programm Service GmbH, München wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

## Sachverhalt

Es handelt sich vorliegend um die deutschsprachige Fassung des im Jahre 1974 in den USA unter dem Titel „The Texas Chainsaw Massacre“ produzierten Films. Regie führt Tobe Hooper. Darsteller sind unter anderem Marilyn Burns, Allen Danziger, Paul A. Partain und William Vail. Die Laufzeit des Films beträgt 80:00 Minuten. Der Film gilt heute als „Klassiker“ des modernen Horrorfilms und wurde als solcher in die Kollektion klassischer Filme des New Yorker „Museum of Modern Art“ aufgenommen.

Der Videofilm „Ketten-Sägen-Massaker“, VPS Video GmbH, wurde seinerzeit mit Entscheidung Nr. 1396 (V) vom 20.12.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 22.12.1982, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen und mit Entscheidung Nr. 7832 (V) vom 5.11.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.2007, folgeindiziert und in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Zur Begründung der Indizierung führte das 3er-Gremium in der damaligen Entscheidung aus, der Inhalt des Films sei offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Er wirke durch seine Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend. Die offensichtbare Eignung zur Jugendgefährdung ergebe sich aus der Aneinanderreihung bestialischer Folter- und Tötungsszenen, die für jeden unvoreingenommenen Betrachter des Films zweifelsfrei zu erkennen seien.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Fünf junge Leute, Kirk, Pam, Jerry, Sally und deren querschnittsgelähmter Bruder Franklin unternehmen an einem warmen Sommertag einen Ausflug mit einem Kleinbus. Auf ihrem Weg durch das ländliche Texas nehmen sie einen Anhalter mit. Nachdem dieser Franklin mit einem Messer attackiert, werfen sie den Anhalter aus dem Bus. Kurze Zeit später geht ihnen das Benzin aus. Sie bleiben in der Nähe eines alten Schlachthofs liegen. Zwei der Jugendlichen machen sich auf den Weg, um Kraftstoff zu organisieren. Nach und nach finden sie alle zu dem einsamen Landhaus der Familie Hewitt, wo sie dem Killer „Leatherface“ begegnen, der in Zusammenarbeit mit seiner Familie und mit Hilfe einer Kettensäge beginnt, die jungen Leute nach und nach umzubringen. Nur Sally gelingt, nachdem sie von der Familie lange und grausam gequält wurde, am Ende die Flucht.

Mit Beschluss vom 23.12.1985 des LG München I (Az.: 15 Qs 34/85) wurde der Videofilm wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB bundesweit beschlagnahmt. Ebenfalls bundesweit beschlagnahmt wurde der Film in einer niederländischen Sprachfassung mit dem Titel „Kettingzaagmaniak“, AG Tiergarten, Beschlagnahmebeschluss vom 14.04.1993 (Az.: 352 Gs 1502/93).

Mit Antrag vom 06.05.2008 beantragte der seinerzeitige Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Er führte hierzu aus, die Sehgewohnheiten hätten sich innerhalb der letzten 25 Jahre seit Entstehen des Films erheblich geändert. Bei dem Film handele es sich um einen typischen Vertreter des Horror- und Thrillergenres. Die Rahmenhandlung sei genretypisch eher simpel und von heutigen medienerfahrenen Jugendlichen leicht einzuordnen. Unabhängig von den Spannungsaufbauten und einigen Gewaltspitzen transportiere der Film aus heutiger Sicht keinerlei Animationswirkung im Hinblick auf eine Gewaltverherrlichung, -verharmlosung, Verachtung der Menschenwürde oder sonstige Verrohungseffekte im Sinne der strafrechtlichen Relevanz oder der schweren bzw. einfachen Jugendgefährdung.

Mitentscheidend sei, dass der Film eindeutig Position beziehe. Die Gewalttaten würden ausnahmslos aus Sicht der Opfer geschildert. Die Gewalttäter würden als kranke und perverse Psychopathen gekennzeichnet und die von ihnen begangenen Taten bewirkten beim Rezipienten einzig Ekel und Abstoßeffekte sowie Mitleid mit den Opfern. Der Film sei eindeutig dahin konzipiert, dass der Zuschauer mit den Opfern mitleide, mit ihnen bange und hoffe, dass sie schnellstmöglich ihrem Schicksal entrinnen könnten.

Mit Schriftsatz vom 04.07.2008 bestellte sich die Verfahrensbevollmächtigte und trug ergänzend zum Antragsschreiben unter Verweis auf die Gutachten von Prof. Dr. Oliver Jahraus, Inhaber des Lehrstuhls für Neuere deutsche Literatur und Medien der Ludwig-Maximilians-Universität, München und des Kunsthistorikers und Kultursoziologen Dr. phil. Roland Seim

M.A. vor, dass der Film kaum jugendgefährdendes Potenzial besitze und ihm darüber hinaus auch ein gewisser Kunstwert zuzusprechen sei.

Unter Bezugnahme auf die beiden Gutachten führte die Verfahrensbevollmächtigte im Wesentlichen folgendes aus.

Bei dem Film handele es sich um einen Klassiker seines Genres von hoher filmgeschichtlicher Bedeutung, der im Jahre 1974 mit nur sehr geringen finanziellen Mitteln produziert worden sei und zu den erfolgreichsten Independent-Produktionen aller Zeiten avancierte. Der Film gelte weltweit als Klassiker des modernen Horrorfilms und sei zwischenzeitlich auch in die Kollektion klassischer Filme des „Museum of Modern Art“ aufgenommen worden. Das Werk polarisiere, rege aber gerade deshalb zu wissenschaftlicher und künstlerischer Auseinandersetzung an, wie zahlreiche Remakes, Folgeproduktionen, aber auch auf dem Filminhalt basierende Theaterstücke („Lederfresse“ von Helmut Krausser) oder Computerspiele zeigten. Der Film strahle durch seine spezifische Bildsprache bis in breite Populärkulturproduktionen aus, so z.B. in Christoph Schlingensiefels Adaption „Das deutsche Kettensägen-Massaker“.

Dem Film könnten unterschiedliche Aussagen entnommen werden, die ihn vor allem zu einer Auseinandersetzung mit dem Amerika der 1970er Jahre machten. Die Filmhandlung sei in der Zeit von Hippiekultur und Vietnamkrieg angesiedelt. Der Film nehme unverkennbar den Generationenkonflikt der 1970er-Jahre auf: Die moderne, freiheitssuchende Hippie-Generation treffe auf die zerfallenden Strukturen einer degenerierten, archaischen Landbevölkerung. Der Einsatz einer „verwackelnden Handkamera“ solle – nicht bloß zufällig – an die mediale Berichterstattung über den Vietnamkrieg erinnern. Auch die Filmhandlung lasse sich als symbolische Analogie verstehen: Amerikas Jugend werde in eine ausweglose Situation geschickt, die von unkontrollierter Gewalt, Wahnsinn und Zerfall geprägt sei. Ein weiteres Thema sei die maschinelle Entwicklung, welche mit Arbeits- und Perspektivlosigkeit einhergehe. So ahne man, dass das wahnsinnige Verhalten der Hewitt-Familie in Zusammenhang mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes im Schlachthaus stehe, nachdem die Rinder nicht mehr mit dem Hammer, sondern maschinell mit einer Bolzenpistole getötet würden. Die Schlachter seien infolgedessen zu „Schlächtern“ pervertiert (*Seim*).

Dem Film komme unter keinem Aspekt eine irgendwie geartete jugendgefährdende Wirkung zu. Sein Inhalt wirke weder verrohend noch zu Gewalttätigkeit anreizend und sei auch nicht von Gewalthandlungen geprägt. Vielmehr zeige der Film insgesamt nur neun teilweise harmlose und sekundenkurze Gewalteinwirkungen. Diese würden zudem keineswegs selbstzweckhaft und detailliert dargeboten.

Die tatsächliche Gewalteinwirkung werde durch die verwandte Kameraperspektive und Schnittfolge regelmäßig nur angedeutet und gerade nicht in detail gezeigt. Explizit zu sehen seien nur nicht-tödliche Gewaltanwendungen, wobei auch keine Nahaufnahmen von Verletzungen im Bild zu sehen seien. So sei weder die Verletzung der an den Fleischerhaken aufgehängten Frau, noch das Zersägen von Kirk und Franklin im Bild zu sehen. Es gebe im gesamten Film nur zwei Szenen, in denen die Verletzungshandlung im Bild gezeigt werde, nämlich die kleineren Schnittwunden, die Franklin im Bus und Sally am Esstisch zugefügt würden.

Die Ausübung der Gewalt werde an keiner Stelle des Films positiv hervorgehoben, sie sei nichts Großartiges, Heldenhaftes und werde nicht als billigen- oder nachahmenswert dargestellt. Sie werde ausschließlich von den als „böse“ gekennzeichneten Mitgliedern der Hewitt-Familie ausgeübt. Die Hewitt-Familie biete sich in keiner Weise als Identifikationsmuster an. Sie wirke bereits durch ihr Erscheinungsbild und Verhalten degeneriert, hässlich und abstoßend. Die Handlungen und die Motivation der Gewaltausübenden wirkten anormal, widerwärtig und abschreckend. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu befürchten, dass die Verhaltensweise der Hewitts Kinder und Jugendliche zur Nachahmung anreizen könnte.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat den Film zunächst in seiner Sitzung vom 07.08.2008 begutachtet. Eine Entscheidung erging jedoch nicht, da sich das Gremium aus formal rechtlichen Gründen gehindert sah, über die Listenstreichung zu befinden. Das 12er-Gremium war zu der Auffassung gelangt, dass es keine Entscheidung zu Inhalten treffen kann, die von den Gerichten als strafrechtlich relevant eingestuft worden sind. Das Gremium hatte so dann die Vorsitzende gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und sie beauftragt, das Verfahren

gegebenenfalls einzustellen. Die Vorsitzende kam sodann zu der Auffassung, dass Inhalte, die seitens eines Gerichtes als strafrechtlich relevant eingestuft wurden, einer jugendschutzrechtlichen Bewertung durch die Gremien der BPjM grundsätzlich nicht mehr zugänglich seien. Eine Prüfung durch die BPjM im Rahmen eines Antrags auf Listenstreichung könne in diesen Fällen nur dann ergehen, wenn z.B. zwischenzeitlich durch andere rechtskräftige Gerichtsentscheidung eine strafrechtliche Relevanz des Inhalts verneint worden sei [so Elke Monssen-Engberding (Vorsitzende der BPjM) und Dr. Marc Liesching (Rechtsanwalt) „Rechtliche Fragestellungen der Listenführung“ in BPjM Aktuell 04/2008]. Die Vorsitzende stellte das vorliegende Verfahren auf Listenstreichung daher ein.

Der Verfahrensbeteiligte stellte daraufhin bei der Generalstaatsanwaltschaft München einen Antrag auf Aufhebung des Beschlagnahmebeschlusses des LG München I vom 23.12.1985 (Az.: 15 Qs 34/85), damit der Film sodann, im Falle einer Aufhebung, erneut im Rahmen eines Verfahrens auf Listenstreichung vor dem 12er-Gremium der Bundesprüfstelle verhandelt werden könne.

Mit Schreiben vom 04.06.2009 teilte die Generalstaatsanwaltschaft München mit, die Aufhebung der bestehenden Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlüsse sei nicht möglich. Der Film sei durch rechtskräftige Entscheidungen als gewaltdarstellend i.S.v. § 131 StGB eingestuft worden. Zwar seien die Beschlüsse mittlerweile verjährt, dies habe jedoch keinen Einfluss auf die dort vorgenommene rechtliche Bewertung des Films. Auch wenn es nach erneuter Inaugenscheinnahme des Films fraglich erscheine, ob nach derzeitigen Maßstäben die Voraussetzungen des § 131 StGB erfüllt seien, sei mangels Zuständigkeit eine abschließende Klärung der Frage durch die Staatsanwaltschaft München nicht veranlasst, da keine verfolgbare Straftat begangen worden sei.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 11.08.2010 wurde der Film unter dem Titel „The Texas Chainsaw Massacre – Blutgericht in Texas“, Marketing Film, c/o Laser Paradise, Neu-Anspach (Az. 4863 Js 213972/10 – 931 Gs), erneut wegen Gewaltdarstellung beschlagnahmt. Diese Filmfassung war zuvor von der Juristenkommission der SPIO mit dem Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: Strafrechtlich unbedenklich“ versehen worden.

Zur Begründung verwies das Gericht auf die folgenden Szenen, welche bereits schon zu früheren Beschlagnahmen des Films geführt hätten:

**- ab Min 13:00**

Einer der drei Brüder, den die Gruppe als Anhalter in ihrem Kleinbus mitgenommen hat, schneidet sich, nachdem er von seiner Tätigkeit im Schlachthof erzählt hat, in die Hand, wobei der Schnitt nicht zu sehen ist. Lediglich Blut wird gezeigt.

**- ab Min 34:00**

Kirk betritt das Haus der 3 Brüder. Er wird von einem plötzlich auftauchenden Mann mit Maske mit einem Hammer niedergeschlagen, wobei der Treffer mit dem Hammer als solcher nicht zu sehen ist, und in einen Raum gezogen. Die Tür wird geschlossen. Man hört ein ratterndes Geräusch.

**- ab Min 35:00**

Pam betritt dasselbe Haus. Sie stolpert in einen Raum, wo sie menschliche Knochen entdeckt. Auch sie wird von dem Mann mit der Maske in den Raum geschleppt, in dem bereits zuvor Kirk verschwunden ist. Von einem Tisch sieht man einen Arm hängen, der – so drängt sich dem Betrachter auf – Kirk gehören muss. Der Maskenmann hängt sie an einem Fleischerhaken auf, wirft eine Kettensäge an und wendet sich dem Tisch zu, auf dem offensichtlich der tote Kirk liegt.

**- ab Min 43:50**

Auf der Suche nach seinen Freunden wird Jerry in demselben Haus von dem Maskenmann in eine Tiefkühltruhe gezerrt.

**- ab Min 48:00**

Sally und Franklin sind auf der Suche nach ihren toten Freunden und bewegen sich hierbei durch einen dunklen Wald. Plötzlich taucht aus dem Dunkel der Maskenmann mit der Kettensäge auf und schlägt mit dieser auf Franklin ein. Wohin er genau schlägt, wird nicht gezeigt. Sally rennt weg. Der Mann verfolgt sie. Es beginnt eine längere Verfolgungsszene.

- ab Min 53:29

Sally gelangt auf ihrer Flucht zu einem Haus, in dem sich ein Mann befindet, der sie zu retten vorgibt. Tatsächlich holt er jedoch einen Sack und ein Seil, schlägt Sally mit einem Besen zu Boden, fesselt und knebelt sie und steckt sie in den Sack. Er fährt sie sodann mit seinem Wagen zu dem Haus des Maskenmannes, wo sich herausstellt, dass er, der Maskenmann und der Anhalter Brüder sind. Sally wird an einen Stuhl gefesselt, der Großvater der Brüder, der einem Toten gleicht, wird geholt. Einer der Brüder führt dem Großvater die Hand, um Sally in den Finger zu schneiden. Der Großvater saugt Blut aus der Wunde. Sally fällt in Ohnmacht. Als sie wieder erwacht und um ihr Leben fleht, brechen die Brüder in ein längeres wolfsähnliches Freudengeheul aus. Einer der Brüder fragt den Großvater, ob er das Mädchen schlachten wolle. Ein anderer beruhigt Sally mit den Worten *„Großvater ist der Beste, er ist ein Meister seines Fachs gewesen“*. Sally wird vor den Großvater gezerrt; einer der Brüder drückt dem Großvater einen Hammer in die Hand, den dieser jedoch mehrfach fallen lässt. Schließlich sieht man dunkel, dass der Großvater auf Sally einschlägt, ohne Einzelheiten erkennen zu können. Sally gelingt die Flucht. Ihr Gesicht ist blutüberströmt. Sie wird noch von dem Anhalter und dem Maskenmann mit der Kettensäge verfolgt, kann sich aber zu einem LKW-Fahrer retten, der ihr zur weiteren Flucht verhilft. Der Maskenmann taumelt offensichtlich wutrasend mit seiner Säge im Kreis herum.

Die Verfahrensbeteiligte legte Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss beim Landgericht Frankfurt/Main ein.

Das LG Frankfurt/Main hob den Beschluss des AG Frankfurt/Main vom 11.08.2010, in welchem die allgemeine Beschlagnahme des Films angeordnet wurde, mit Beschluss vom 06.09.2011 (Az. 5/31 Qs 13/11) auf. Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass die Beschlagnahme nicht schon deswegen anzuordnen war, weil der Film bereits durch Beschlüsse des LG München I vom 23.12.1985 und des AG Tiergarten vom 14.04.1993 beschlagnahmt worden war, denn diesen Beschlüssen komme heute keine Wirkung mehr zu.

Auch lägen die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c StPO, 74, 74d StGB nicht vor, da der Film nicht gewaltdarstellend i.S.v. § 131 StGB sei.

Zwar schildere der Film grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen, die Darstellungen seien jedoch nicht strafbar gemäß § 131 StGB, denn die verübten Gewalttätigkeiten würden weder verherrlicht noch verharmlost. Auch werde das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Der Film bringe insgesamt nicht zum Ausdruck, dass Gewalt etwas Positives sei.

So heißt es in dem Beschluss wörtlich:

*„...Die Einstellung der drei Täter, die ihre Gewalttätigkeiten offenbar als natürlich betrachten, wird an keiner Stelle auf den Betrachter übertragen. Die verübte Gewalt wird nicht als positiv dargestellt, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der Film die Gewalttaten gerade nicht, hingegen aber die furchtbare Angst der Hauptdarstellerin Sally zeigt, deren Schreie und angstverzerrte Blicke – zum Teil in Nahaufnahme – den Film zu einem wesentlichen Teil bestimmen. Damit wird der Blick auf das Negative der Gewalt gerichtet, ohne diese tatsächlich in den Vordergrund zu rücken. Auch die Darstellung der Täter zeigt deutlich, dass deren Verhalten auf einer menschlich nicht nachvollziehbaren und krankhaften Abartigkeit beruht, die keinen Anlass zur Nachahmung bietet. Schon in der ersten Szene im Bus wird der Anhalter sowohl äußerlich als auch charakterlich abnorm gezeigt. Seine Gesichtszüge sind schief, seine Haut blutbeschmiert. Er spricht wirr und hat offensichtlich jeden Bezug zur Wirklichkeit verloren. Dies gipfelt in dem sinnlosen Schnitt in den eigenen Finger. Er taugt nicht ansatzweise zur Identifikationsfigur. Nichts anderes gilt für den Maskenmann, unter dessen Maske noch seine abstoßenden Zähne gezeigt werden und dessen Grunzlaute jedem Betrachter deutlich machen, dass hier ein kranker, abartiger Mensch handelt, dem die meisten menschlichen Wesensmerkmale abhanden gekommen sind, sollten sie überhaupt jemals vorhanden gewesen sein. Auch er hat nichts, was zur Nachahmung reizt, sondern gleicht eher einem Tier.*

*Auch das Tatbestandsmerkmal der Verharmlosung ist nicht erfüllt. Die zuvor geschilderten Gewalttaten stellen sich dem Betrachter im gesamten Darstellungszusammenhang und aus der Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters als verwerfliche Form menschlichen Verhaltens dar (vgl. hierzu: OLG Koblenz NStZ 1998, 40, 41). Sie werden weder in ihrer Bedeutung heruntergespielt, noch wird ihre wahre Bedeutung verschleiert (Leipziger Kommentar, a.a.O., Rz 30). Dem Betrachter ist jederzeit bewusst, dass hier eine mörderische Bande am Werk ist, die sich*

*weitab der Rechtsordnung auf verwerfliche Art grundlos dem Töten widmet.*

*Selbst wenn der einzige Zweck des Films darin bestünde, eine Rahmenhandlung für die Gewalttätigkeiten zu zeigen, ist dies nicht mit einer Verharmlosung gleichzusetzen, denn an keiner Stelle des Films werden die Handlungen als akzeptables Mittel zur Lösung irgendwelcher Konflikte oder als in irgendeiner Weise hinzunehmendes Verhalten dargestellt. Darüber hinaus fehlt es an einer sinnhaften Motivation für die Taten. Vielmehr wird jedem Betrachter deutlich, dass die Täter krankhaft und wahnhaft handeln, was angesichts der Tatsache, dass es sich um Brüder handelt, die Annahme rechtfertigt, dass hier familiär bedingter Wahnsinn Auslöser ist. Irgend-einen nachvollziehbaren Grund für die Taten zeigt der Film nicht. Der Film ist auch nicht darauf angelegt, eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen leugnet (§ 131 Abs. 1, 3. Var.).*

*Dies wäre nach dem grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.1992 (Az. 1 BvR 698/89, NJW 1993, 1457) dann der Fall, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen oder wenn die Gewalt ohne jeden Sinnzusammenhang selbstzweckhaft übersteigert wird und ein etwaiger Kontext, in dem die Gewalt geschildert wird, reiner Vorwand für deren Darstellung ist (Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, § 131 Rz 35).*

*Hieran fehlt es bereits deswegen, weil im Film die eigentlichen Gewalttaten überhaupt nicht zu sehen sind, sondern diese der Phantasie des Betrachters überlässt. Gezeigt wird lediglich immer wieder die schreiende und verängstigte Sally, deren Anblick jedoch nicht sadistisches Vergnügen hervorzurufen geeignet ist, sondern darauf angelegt sein dürfte, Mitleid zu empfinden und auf einen Erfolg ihrer Flucht zu hoffen.*

*Lediglich in der Szene zu I.1. und I.6., als der Anhalter sich selbst, bzw. der Großvater Sally in den Finger schneidet, sieht man Blut fließen. Diese Sequenzen sind jedoch für sich schon nicht geeignet, eine menschenverachtende Einstellung zu erzeugen, denn ein Schnitt in den Finger ist zwar schmerzhaft, spricht dem Menschen aber nicht seinen Geltungswert ab.*

*Unerheblich ist, dass die Täter die Menschenwürde nicht respektieren, denn diese Einstellung überträgt sich nicht auf den Betrachter. Die Täter sind als Identifikationsfiguren nicht geeignet, weil sie, wie bereits zuvor beschrieben wurde, als krankhaft und abstoßend dargestellt werden. ...“*

Mit Schreiben vom 12.09.2011 bzw. 10.10.2011 übersandte die Verfahrensbevollmächtigte den Beschluss des LG Frankfurt/Main und beantragte die Wiederaufnahme des Listenstreichungsverfahrens.

Die Verfahrensbeteiligte wurde daraufhin form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass nunmehr über den Antrag vom 06.05.2008 in der Sitzung vom 01.12.2011 entschieden werden solle. Die Verfahrensbevollmächtigte führte mit Schriftsatz vom 31.10.2011 ergänzend zu den vorherigen Schriftsätzen aus, der Film sei aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen (oben zitierten) Beschlusses des LG Frankfurt/Main, welcher eine Strafbarkeit verneint, jedenfalls aus Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Weiter wurde vorgetragen, dass der Film insgesamt aus der Liste zu streichen sei, da sein Inhalt nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr als jugendgefährdend bewertet werden könne, dies insbesondere im Vergleich zu aktuellen Medienangeboten und vor dem Hintergrund bestehender Erkenntnisse zur Medienwirkungsforschung und zur Medienkompetenz heutiger Kinder und Jugendlicher. Der Inhalt des Films wirke aus heutiger Sicht weder verrohend, noch zu Gewalttätigkeit anreizend und sei auch nicht von Gewalthandlungen geprägt. Auch böten sich die Gewaltausübenden nicht als Identifikationsmodell an, so dass Nachahmungseffekte nicht zu befürchten seien.

Der Film sei auch für Kinder und Jugendliche klar als Fiktion erkennbar, weil er in höchstem Maße unrealistisch wirke. Im Vergleich zur genretypischen und bildlichen Visualisierung von modernen Horror- und Splatterfilmen, bei denen mittels Special Effects eine maximale Realitätsnähe der Darstellung angestrebt werde, wirke der Film schon allein aufgrund seiner „Low Budget Machart“ durch und durch „gespielt“. Er sei insofern nicht geeignet, bei jugendlichen Rezipienten die Unterschiede zwischen Realität und Fiktion zu verwirren.

Ferner sei der Film aufgrund seines ausgesprochen hoch zu gewichtenden Kunstwertes bei einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit aus der Liste zu streichen.

In der Sitzung vom 01.12.2011 verwies die Verfahrensbevollmächtigte im Wesentlichen auf die Inhalte der vorhergehenden Schriftsätze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## Gründe

Der Videofilm „Ketten Sägen Massaker“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Wie vom Antragsteller zutreffend ausgeführt, wirkt der Inhalt des Films nach heutigen Maßstäben weder verrohend, noch zu Gewalttätigkeit anreizend. Bei der überwiegenden Zahl der im Film geschilderten Gewalttaten wird die eigentliche Gewalteinwirkung nur angedeutet und erfolgt im Off. Explizit im Bild zu sehen sind lediglich die Schnittverletzung des Anhalters sowie die Schnittwunde, welche Sally zugefügt wird.

Bei beiden handelt es sich lediglich um kleinere Schnittverletzungen, welche nicht lang anhaltend oder detailliert gezeigt werden.

Auch vor dem Hintergrund der in der damaligen Entscheidung (Nr. 1396 (V) vom 20.12.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 22.12.1982) beanstandeten Gewaltszenen

ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen.

Insbesondere werden weder die Verletzung der an den Fleischerhaken aufgehängten Frau, noch das Zersägen von Kirk und Franklin im Bild gezeigt. Durch die verwandte Kameraperspektive und Schnittfolge weiß der Zuschauer zwar, was mit den Opfern passiert. Er sieht es jedoch nicht im Bild. Der Film verzichtet insoweit auf großangelegte Splatter-Darstellungen, wie sie in der Regel in heutigen Filmen des Horror-Genres um einiges deutlicher im Bild dargeboten werden.

Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass die seit 1974 erfolgte technische Entwicklung im Bereich des Horrorfilms dazu geführt hat, dass computergenerierte Animationen und Spezialeffekte den zeitgemäßen Standard markieren und dementsprechend der Maßstab, welche Abbildungen oder Schilderungen als realistisch oder realitätsnah und detailliert gelten können, einem starken Wandel unterzogen wurde.

Ohne Frage ist der Umstand, dass der Film die bestialische Tötung einer Gruppe junger Menschen erzählt, auch aus jetziger Sicht weiterhin als bedenklich anzusehen. Jedoch sind die in „Ketten Sägen Massaker“ präsentierten Gewaltszenen nach heutigen Maßstäben weder als detailliert noch als realistisch oder realitätsnah einzustufen.

Es fehlt den Darstellungen die Eignung, die Empathiefähigkeit heutiger Minderjähriger gegenüber Opfern von Gewalttaten in sozial-ethisch-desorientierender Weise zu vermindern oder gar zu beseitigen. Der Zuschauer wird aufgrund des distanzierend wirkenden, altmodischen Settings, der langatmigen Erzählweise, der hölzernen Dialoge und insbesondere der langen Kameraeinstellungen ohne Gegenschnitte in das Geschehen nicht mehr emotional involviert. Es verbleibt sowohl auf der visuellen Ebene als auch auf der Tonebene der Eindruck von abstrakten und damit auch überdeutlich als fiktiv und als unrealistisch zu erkennenden Schilderungen. Das Rezeptionserleben ist hinsichtlich der empathischen Beeinflussung der Betrachter demnach heute anders zu bewerten als noch vor ca. 30 Jahren.

Das Gremium weist an dieser Stelle darauf hin, dass die detailgetreue bildliche Darstellung von Gewalttaten ein Einzelkriterium ist, anhand dessen eine jugendgefährdende Wirkung festgestellt oder auch ausgeschlossen werden kann. Die bildliche Darstellung ist jedoch niemals der alleinige Maßstab für das Vorliegen einer Jugendgefährdung. So kann es beispielsweise Inhalte geben, die trotz simpler oder veralteter Tricktechnik dennoch als sozial-ethisch-desorientierend einzustufen sind. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn die Gestaltung der Tonebene dazu führt, dass weiterhin eine als detailliert einzustufende Gewaltschilderung vorliegt oder wenn eine bestimmte Personengruppe als Opfer von Gewalttaten präsentiert wird und damit zugleich eine Diskriminierung dieser Personen einhergeht oder wenn die Gewaltbejahung nach wie vor im Vordergrund steht.

Vorliegend wird jedoch nach Auffassung des Gremiums die Ausübung der Gewalt an keiner Stelle positiv hervorgehoben oder als billigens- bzw. nachahmenswert dargestellt. Die Gewalt wird ausschließlich von der als „böse“ und abnorm gekennzeichneten „Hewitt“-Familie ausgeübt.

Wie das Landgericht Frankfurt/Main in seinem Beschluss vom 06.09.2011 (Az. 5/31 Qs 13/11) innerhalb seiner Beurteilung über die mögliche Strafbarkeit nach § 131 StGB ausführt, wird die im Film dargebotene Gewalt weder verherrlicht noch verharmlost. Die Gewalttäter sind durchgängig als äußerlich abstoßend und charakterlich abnorm gekennzeichnet. Sie eignen sich nicht als Identifikationsfiguren und ihre als abartig beschriebenen Taten reizen nicht zur Nachahmung an. Der Zuschauer empfindet ausschließlich Mitleid mit den Opfern und deren Leiden.

Die Argumente, die das Gericht hinsichtlich der Ablehnung der Tatbestandsmäßigkeit nach § 131 StGB und damit einer gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG schweren Jugendgefährdung herangezogen hat, finden auch im Hinblick auf die Ablehnung der einfachen Jugendgefährdung Berücksichtigung.

In Bezug auf die Fleischerhaken-Szene hat das Gremium intensiv diskutiert, ob hier eine verrohende Wirkung anzunehmen sei. Zwar wird die eigentliche Tat nur angedeutet und auch die Verletzung ist nicht im Bild zu sehen. Jedoch ist diese Szene lang ausgespielt und

das Leiden des Opfers, das vor Schmerz schreit, wird sekundenlang im Bild gezeigt, während der Täter davon ungerührt, beginnt, eine Leiche zu zerteilen. Zum Teil wurde die Ansicht vertreten, dass die Darstellung verrohend wirke. Vor dem Gesamtkontext des Films hat das Gremium es jedoch als unverhältnismäßig betrachtet, aufgrund dieser einzelnen Szene, von einer verrohenden Wirkung des gesamten Films auszugehen, zumal auch hier der Zuschauer vor allem Mitleid mit der Frau empfindet.

Das Gremium ist ferner der Ansicht, dass Jugendliche durch die Art der Darstellung nicht dazu angeleitet werden, in Konfliktsituationen die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Gegenübers zu verlieren und zu hemmungslosen Gewalttaten oder zu Selbstjustiz überzugehen. Dem heutigen generell medienerfahrenen jugendlichen Zuschauer ist klar, dass es sich um eine fiktive Schilderung einer verabscheuungswürdigen Tat handelt. Das Gremium ist der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass eine sozial-ethisch desorientierende Wirkung von dem Film nicht ausgeht. Eine mögliche Jugendbeeinträchtigung ist allerdings nicht auszuschließen. Über diese hat jedoch die Bundesprüfstelle nicht zu befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.